OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700402/2/MZ

Datum:
Linz, 4. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde der F P, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B W, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21.06.2017, GZ: VStV/917300513690/2017, betreffend Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.a) Mit Strafverfügung vom 31.03.2017, GZ: VStV/917300513690/2017, wurde die am 05.11.2000 geborene nunmehrige Beschwerdeführerin (in Folge: Bf) wegen unrechtmäßigen Aufenthaltes gemäß § 120 Abs 1a FPG mit 500 Euro, ersatzweise Arrest von 3 Tagen, bestraft.

b) Mit Eingabe vom 14.06.2017, bei der belangten Behörde eingelangt am 19.06.2017, macht die Bf Folgendes geltend:
„In umseits bezeichneter Strafsache erhielt die damals 16 jährige [Bf] eine Strafverfügung persönlich zugestellt. Von einer Zustellung an die gesetzliche Vertreterin oder an die Eltern wurde abgesehen.
[Die Bf] übergab die Strafverfügung an ihre künftige Adoptivmutter … zur Weiterleitung an den Anwalt. Ein Einspruch wurde in der Folge nicht erhoben. …
Die Strafverfügung ist allerdings nicht wirksam zugestellt worden, weil sich [sic] nicht an die gesetzliche Vertreterin gerichtet war. Im Verwaltungsstrafverfahren sind mündige Minderjährige auch nicht prozessfähig. Nach Rohrböck ist die Prozessfähigkeit mündiger Minderjähriger nur denkbar, soweit das Verfahren mindergewichtige Materien betrifft und der den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts inne wohnende Schutzzweck nicht umgangen wird. (Hengstschläger/Leeb, AVG § 9 Randnr. 14). Es wird auch keine Heilung durch Eintritt der Volljährigkeit mit 5.11.2018 eintreten.
[Fettdruck:] Die gesetzliche Vertreterin und Mutter beantragt daher die neuerliche Zustellung der Strafverfügung an sie als gesetzliche Vertreterin.“

c) Der zuvor genannte Antrag wurde von der belangten Behörde „aufgrund der unklaren Formulierungen“ als Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eingestuft, und die Wiedereinsetzung mit dem nunmehr verfahrensgegenständlichen Bescheid verwehrt.

d) Im rechtzeitig eingebrachten Rechtsmittelschriftsatz macht die Bf geltend, ausdrücklich einen Antrag auf neuerliche Zustellung gestellt, und weder Wiedereinsetzung begehrt noch Einspruch erhoben zu haben.

II. Mit Schreiben vom 26.03.2018 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und das Beschwerdevorbringen. Gemäß § 44 Abs 2 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

Das Landesverwaltungsgericht geht bei seiner Entscheidung von dem im Punkt I. dargestellten Sachverhalt aus.

III.a) Die belangte Behörde deutete den in Punkt I.b) wiedergegebenen Antrag der Bf „aufgrund der unklaren Formulierungen“ als Antrag auf Wiedereinsetzung. Abgesehen davon, dass im gesamten Text die Frage der rechtmäßigen Zustellung und nicht etwa die Versäumung einer Frist thematisiert wird, schließt die Eingabe mit dem fettgedruckten Satz: „Die gesetzliche Vertreterin und Mutter beantragt daher die neuerliche Zustellung der Strafverfügung an sie als gesetzliche Vertreterin.“

Inwiefern diese Formulierung unklar sein soll, vermag vom Landesverwaltungsgericht nicht nachvollzogen zu werden. Die Deutung des Antrags als einen auf Wiedereinsetzung erweist sich daher als verfehlt und ist der Bescheid zu beheben. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass selbst wenn eine unklare Formulierung vorliegen würde, die belangte Behörde hätte den Parteiwillen erforschen müssen. Eine Nachfrage hätte ergeben, dass – wie dem Beschwerdevorbringen zu entnehmen – eine Wiedereinsetzung nicht intendiert war.

b) Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass Jugendliche im Verwaltungsstrafverfahren selbst prozessfähig sind. Folglich sind auch an Jugendliche im Verwaltungsstrafverfahren bewirkte Zustellungen rechtswirksam (VwGH 9.4.1987, 86/02/0174).

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Beantwortung der Frage, ob das unter Punkt I.b) dargestellte Anbringen als Antrag auf Zustellung oder als Wiedereinsetzungsantrag zu werten ist, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt und somit eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer